278875

Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

RÉPONSE À L'INTERPELLATION

Auteur	UDC, par Alexandre Cipolla, Nadine Reichen, Gwendoline Bourban et Cyrille Fauchère
Objet	Interpellation zu den Kosten der nicht bewilligten pro-palästinensischen Demonstration
Date	12/11/2025
Numéro	2025.11.483

Am 16. September 2025 lehnte die Stadt Sitten die Durchführung einer als «pro-palästinensisch» angekündigten Demonstration ab, da sie die Sicherheitsbedingungen für nicht gegeben hielt. Diese Entscheidung wurde vom Staatsrat am 29. Oktober 2025 nach einer Beschwerde der Organisatoren bestätigt. Zur Erinnerung: Demonstrationen dieser Art hatten kürzlich insbesondere in Genf, Lausanne und Bern zu zahlreichen Verletzten und erheblichen Sachschäden geführt.

Trotz des Verbots versammelten sich die Demonstranten gegen 14 Uhr am Bahnhof von Sitten. Die Kantonspolizei wies die Organisatoren wiederholt darauf hin, dass die Demonstration nicht genehmigt sei und die Demonstranten sich zerstreuen müssten. Gegen 16:45 Uhr durchbrachen 200 Demonstranten, die sich am Bahnhof versammelt hatten, die erste Polizeisperre, bevor sie etwa 50 Meter weiter von den Ordnungskräften der Kantonspolizei festgenommen wurden. Insgesamt wurden 34 Personen von den Ordnungskräften kontrolliert, die zahlreiche gefährliche Gegenstände beschlagnahmten. Darüber hinaus erliess die Kantonspolizei Wallis acht Aufenthaltsverbote und Wegweisungen. Gegen vier Demonstranten wurden Strafanzeigen erstattet. Den Ordnungskräften wurden keine Schäden gemeldet.

Da die Demonstration von der Stadt Sitten nicht genehmigt worden war und der Veranstalter die Sicherheitsvorschriften gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. a PolG nicht eingehalten hatte, wurde ihm eine Pauschalgebühr von CHF 80'000.- in Rechnung gestellt. Es handelt sich um die Abrechnung von 80 Einheiten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung über einen Zeitraum von 4 Stunden.

Der Staatsrat ist derzeit der Ansicht, dass die geltenden Rechtsgrundlagen ausreichen, um die finanzielle Verantwortung der Organisatoren nicht genehmigter Veranstaltungen geltend zu machen.

Es ist anzumerken, dass die Kantonspolizei trotz der Durchführung einer nicht genehmigten Veranstaltung keine antisemitischen oder unangemessenen Äusserungen gegenüber den Ordnungskräften festgestellt oder gemeldet hat, sodass keine Anzeige erstattet wurde.

Sion, le 19 décembre 2025